

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 97/12 B**

L 3 SB 208/11 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 2 SB 335/11 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,  
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und O t h m e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-  
gerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.10.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) in Bezug auf den Kläger die Aufhebung der Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "H" bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob an Hämophilie erkrankte Personen mit einer schweren Verlaufsform bei einer Faktorrestaktivität von weniger als 1 % als hilflos im Sinne der Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung anzusehen sind, weil eine zusätzliche, komplexe Substitutionsbehandlung durch den Behinderten selbst oder herbeizuholende professionelle Hilfe oft nicht gewährleistet ist, so dass eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung in Form einer Begleitperson sicherzustellen ist.
- 5 Mit dieser Frage hat der Kläger schon keine reine Rechtsfrage, also eine Frage, die nur unter Anwendung juristischer Methodik beantwortet werden kann, bezeichnet, denn die Frage enthält tatsächliche Vorgaben, soweit sie darauf abstellt, dass "eine zusätzliche, komplexe Substitutionsbehandlung durch den Behinderten selbst oder herbeizuholende professionelle Hilfe oft



nicht gewährleistet ist, so dass eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung in Form einer Begleitperson sicherzustellen ist".

- 6 Zudem hat der Kläger versäumt, die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen rechtlichen Problematik hinreichend darzustellen. Hierzu hätte er anstelle der bloßen Behauptung, dass die von ihm formulierte Frage bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden sei, vorliegende Rechtsprechung des BSG zum Begriff der Hilflosigkeit darstellen und diskutieren müssen, ob sich daraus nicht hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ergeben (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 7 Schließlich hat es der Kläger unterlassen, die Klärungsfähigkeit der rechtlichen Problematik in dem angestrebten Revisionsverfahren schlüssig darzulegen. Dabei hätte er auch aufzeigen müssen, inwiefern die vom ihm in die formulierte Frage einbezogenen tatsächlichen Umstände der Nichtgewährleistung professioneller Hilfe und der Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG seiner Entscheidung zugrunde zu legen hätte, entspricht. Dazu hat sich der Kläger nicht geäußert.
- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

